

# Satzung

des

Apostelkollegiums der  
Neuapostolischen Gemeinden  
Deutschlands

2

# Satzung

des eingetragenen Vereins

## „Apostelkollegium der Neuapostolischen Gemeinden Deutschlands“.

Sitz Frankfurt (M.)

### § 1.

#### Name und Sitz des Vereins.

Der in das Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen:

„Apostelkollegium der  
Neuapostolischen Gemeinden Deutschlands“  
und hat seinen Sitz in Frankfurt (M.), wo auch die Verwaltung  
geführt wird.

### § 2.

#### Zweck des Vereins.

Der Verein hat den Zweck, durch eine gemeinschaftliche Kirchenordnung sämtliche neuapostolischen Gemeinden Deutschlands im Interesse der einheitlichen Organisation und Verwaltung sowohl in geistlicher als auch in geschäftlicher Beziehung untereinander zu verbinden.

Das Apostelkollegium hat demnach

1. der Erhaltung und dem Wachstum der neuapostolischen Gemeinden auf der Grundlage des neuapostolischen Glaubensbekenntnisses zu dienen,
2. Verwaltung, Lehrstand und Gemeinden zur gemeinschaftlichen Arbeit an dem Aufbau der neuapostolischen Kirche zu verbinden und durch in einem gemeinschaftlichen Verlage erscheinende Bücher und Druckschriften zu befestigen,
3. für Innehaltung der bestehenden Ordnung auf dem Gebiet der Verwaltung zu sorgen und dementsprechend

die Obergewalt über die Gemeinden, deren Leiter, die Religionsdiener, sowie die sonstigen in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen auszuüben,

4. für die priesterliche Pflege der Gemeinden zu sorgen,
5. die geistliche Leitung über sämtliche Gemeinden auszuüben,
6. die Einheit der Kirche gegen auflösende Bestrebungen zu wahren,
7. der Selbständigkeit der sich selbst verwaltenden Einzelbezirke ihre Grenzen zu ziehen und sie in denselben zu schützen,
8. die Kirchendisziplin innerhalb der neuapostolischen Gemeinden zu handhaben und die entsprechenden zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung erforderlichen Anordnungen zu erlassen,
9. Veränderungen in bestehenden Gemeindebezirken oder Bildung neuer Bezirke vorzunehmen,
10. bei Verfügung über Vermögen eines einzelnen Bezirks durch Genehmigung mitzuwirken, namentlich bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum die Bezirke zu unterstützen.

### § 3.

#### Erwerb der Mitgliedschaft.

Das Apostelkollegium setzt sich zusammen

1. aus dem jeweiligen, aus der Mitte der vorhandenen Apostel gemäß § 6 in der Regel auf Lebenszeit zu wählenden Stammapostel (Hauptleiter) als Oberhaupt der neuapostolischen Kirche,
2. aus den Bezirksaposteln (Bezirksleitern),
3. aus den Hilfsaposteln,
4. aus den mit der Leitung eines Apostelbezirks beauftragten Apostelhelfern.

Die zu 2, 3 und 4 Genannten werden nach Anhörung des Apostelkollegiums von dem Stammapostel auf Widerruf ernannt und in ihr Amt eingewiesen, wodurch sie die Mitgliedschaft im Apostelkollegium erlangen.

Das Amt als Stammapostel, Bezirksapostel, als Hilfsapostel oder als Apostelhelfer ist mit der Mitgliedschaft der-

gestalt eng verknüpft, daß mit der Ernennung oder Abberufung die Mitgliedschaft entsteht oder erlischt.

Die Mitglieder des Apostelkollegiums sind nach ihrer Berufung in einem besonderen Gottesdienst vor dem versammelten Apostelkollegium einzuführen und durch Abnahme des folgenden Gelöbnisses feierlich zu verpflichten:

„Ich gelobe vor Gott und dem Apostelkollegium, den mir befohlenen Dienst sorgfältig und treu dem Worte Gottes und den Lehren des Neuapostolischen Glaubensbekenntnisses gemäß zu wahren, die Bestimmungen der Satzungen des Apostelkollegiums, sowie der mir unterstellten Gemeinden zu achten und die Hausregeln zu befolgen.“

Erst mit Ablegung dieses Gelöbnisses, dem noch die eigenhändige Unterschrift unter die gegenwärtige Satzung, sowie unter die Satzung der betreffenden Gemeinden, unter die Hausregeln und unter das Glaubensbekenntnis in Gegenwart der Mitglieder des Apostelkollegiums und die Mitunterschrift zweier Apostel zu folgen hat, gilt der Betreffende als in das Amt eingetreten und hat damit die Mitgliedschaft erlangt.

Über die Notwendigkeit der Ernennung eines neuen Mitgliedes entscheidet die Apostelversammlung (§ 5) bei drei Viertel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

### § 4.

#### Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Tod, 2. durch Abberufung, 3. durch Austritt oder Amtsniederlegung.

zu 2: Die Abberufung geschieht durch den Stammapostel, und zwar nach pflichtmäßigem Ermessen. Sie erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind außer dem Stammapostel auch die übrigen Mitglieder des Apostelkollegiums. Die Entscheidung erfolgt durch drei Viertel Mehrheitsbeschluß der vollen Apostelversammlung. Bei der Abstimmung hat sich der Abzuberufende seiner Stimme zu enthalten. Die Abstimmung erfolgt geheim.

zu 3: Der Austritt oder die Amtsniederlegung geschieht durch schriftliche Erklärung, die dem Stammapostel

durch Einschreibebrief zuzustellen ist. Der Stammapostel hat in jedem Fall das Recht der Bekanntmachung des Ausscheidens.

Das ausscheidende Mitglied hat zunächst die laufenden dringenden Geschäfte zu erledigen, dem Stammapostel oder der von diesem bestimmten Persönlichkeit jede auf die Geschäftsführung bezügliche Auskunft zu erteilen, auch auf Verlangen Rechnung zu legen und alles, was er zur oder durch die Geschäftsführung erlangt hat, namentlich die auf die Amtsführung bezüglichen Geschäftspapiere, Urkunden, Akten, Bücher usw., insbesondere aber das Vermögen, sowie die in seinem Besitz befindlichen Vereinsjahrgänge an den Stammapostel oder einen von ihm Beauftragten innerhalb einer von jenem festzusetzenden Frist abzuliefern.

Die Mitglieder haben an dem vorhandenen Vereinsvermögen keinen Anspruch.

#### § 5.

##### **Die Apostel- (Mitglieder-) Versammlung.**

Mindestens alljährlich einmal findet eine Apostelversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Stammapostel als Vorstand (§ 6). Sie ist durch schriftliche Ladung zu bewirken unter Angabe des Grundes und Zweckes. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Einberufung hat jedesmal dann zu erfolgen, wenn das Gesamtinteresse der neuapostolischen Kirche oder das Einzelinteresse eines oder mehrerer Bezirke es erfordert oder wenn in dringenden Fällen drei Viertel der vorhandenen Mitglieder des Apostelkollegiums eine Apostelversammlung unter Angabe des Zwecks und des Grundes bei dem Stammapostel schriftlich beantragen.

Die Apostelversammlung ist beschlußfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse benötigen zu ihrer Gültigkeit eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Der Stammapostel hat in allen Versammlungen das Recht der Doppelstimme. Über die Art der Abstimmung, ob sie geheim oder durch Zuruf oder auf andere Weise erfolgen soll, entscheidet der Stammapostel.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer, dem Stammapostel und von mindestens

drei Vierteln der erschienenen Mitglieder zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird von dem Stammapostel für jedes Kalenderjahr ernannt.

#### § 6.

##### **Der Vorstand.**

Vorstand (Vorsitzender) des Apostelkollegiums ist der jeweilig aus dem Kreise der Apostel hervorgegangene Stammapostel (Hauptleiter) in seiner Eigenschaft als Kirchenoberhaupt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist befugt, aus dem Kreise der Mitglieder einen Vertreter zu ernennen und mit den nötigen Vollmachten zu versehen.

Verfügungen über die Grundstücke des Apostelkollegiums, Ankäufe von solchen für den Verein bedürfen der Zustimmung der Apostelversammlung, welche hierüber mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder entscheidet. Das Gleiche gilt von Darlehen und Wechselverbindlichkeiten bei Objekten von mehr als 10 000 Goldmark.

Dem Stammapostel steht das Recht zu, bei Beträgen bis zu 10 000 Goldmark nach seinem Ermessen in Gemäßheit der Ziffern 2, 3, 4, 5 in § 8 der Vereinsatzung zu verfügen.

Die Wahl zum Vorstand geschieht in der Regel auf Lebenszeit. Sie erfolgt durch die Apostelversammlung, und zwar bei einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Versammlung. Die Übernahme der Oberleitung geschieht in einem besonderen Gottesdienst.

Der Stammapostel hat das Recht, während seiner Amtsdauer unter Zustimmung der Mitglieder des Apostelkollegiums einen Nachfolger oder Vertreter aus der Mitte der Apostel vorzuschlagen und auszuwählen. Im Falle längerer Krankheit oder beim Tode des Stammapostels tritt der auf diese Weise ausgesonderte Apostel ohne weiteres an die Stelle des Vorsitzenden, jedoch nur provisorisch. Im Falle des Todes des Stammapostels bedarf es noch einer besonderen Bestätigung durch die Apostelversammlung, die zu diesem Zwecke alsbald einzuberufen ist. Dieser Beschluß bedarf wie jeder andere der Protokollierung.

Hat der Stammapostel keinen Nachfolger ernannt, so hat der von ihm bestellte Protokollführer sofort eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einzuberufen, welche unverzüglich den Vorsitzenden (Stammapostel) zu wählen hat.

Bei der Wahl entscheidet nicht der Altersrang, sondern einzig und allein der Besitz der zum Amte eines Stammapostels erforderlichen Fähigkeiten. Die vollzogene Wahl ist alsbald in der „Wächterstimme aus Zion“ bekannt zu machen.

Der Stammapostel hat als Vorsitzender des Apostelkollegiums Anspruch auf ein seiner Stellung entsprechendes Gehalt, sowie auf Vergütung aller aus seiner Geschäftsführung entstehenden Unkosten. Das Gehalt des Stammapostels und der übrigen Mitglieder des Apostelkollegiums wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse vom Apostelkollegium festgesetzt.

#### § 7.

##### **Außerdeutsche Apostel.**

Außerdeutsche Apostel können in das Apostelkollegium aufgenommen werden. Die Aufnahme geschieht nach Anhörung der Apostelversammlung. Sie erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages beim Stammapostel. Sie ist abhängig von der Ablegung des in § 3 angeführten Gelöbnisses.

#### § 8.

##### **Vereinskasse.**

Zur Bestreitung der entstehenden Unkosten des Vereins wird eine Vereinskasse bestellt.

Jeder Apostelbezirk ist verpflichtet, einen den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden, von dem Apostelkollegium festzusetzenden monatlichen Beitrag an die am Sitze des Stammapostels befindliche Vereinskasse des Apostelkollegiums abzuführen. Die Verwaltung liegt dem Stammapostel ob; er kann jedoch eine geeignete Persönlichkeit, die voll verantwortlich ist, mit der Führung der Kassengeschäfte beauftragen.

Aus der Vereinskasse sind zu bestreiten:

1. das Gehalt des Stammapostels, sowie sämtliche mit seiner Geschäftsführung verbundenen Unkosten,

2. Darlehen für in Not geratene Bezirke,
3. außerordentliche Unterstützungen an im Ruhestand befindliche Mitglieder des Apostelkollegiums,
4. außerordentliche Unterstützungen an bedürftige Witwen und Waisen der Apostel,
5. Beihilfen zum Zweck der Wiederherstellung der Gesundheit erkrankter Apostel,
6. Beiträge für Missions- und Wohltätigkeitszwecke innerhalb und außerhalb des Vereins.

#### § 9.

##### **Auflösung des Vereins.**

Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation in Gemäßheit der §§ 48—51 B.G.B. durch einen von dem Stammapostel zu bestellenden Liquidator, der das vorhandene Vermögen nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung an eine staatliche Wohlfahrtseinrichtung abzuführen hat.

*(13. November 1922.)*

1. In the first part of the report, the author discusses the general situation of the country and the progress of the work done during the year. The author also mentions the various projects that are being carried out and the results achieved so far.

### Summary of the Report

The author has been very busy during the year and has managed to complete a number of important projects. The results of these projects are very encouraging and show that the work done during the year has been very successful.

The author also mentions the various projects that are being carried out and the results achieved so far.

### Conclusion

The author concludes that the work done during the year has been very successful and that the results achieved are very encouraging.

The author also mentions the various projects that are being carried out and the results achieved so far.

The author concludes that the work done during the year has been very successful and that the results achieved are very encouraging.